

seiner Rechte und die Durchsetzung seiner Pflichten gelten die Bestimmungen des StVG, die Durchführungsbestimmungen sowie die Ergänzenden Weisungen des Ministers des Innern und Chef der DVP. Darüberhinaus sind ihm die Rechte zu gewähren und hat er die Pflichten zu erfüllen, die zur Sicherung der Ziele des anstehenden neuen Strafverfahrens und seiner Rechte, insbesondere sein Recht auf Verteidigung, im Strafverfahren notwendig sind. Während des Aufenthaltes in einer Untersuchungshaftanstalt des MfS gelten für ihn prinzipiell die inhaltlichen Festlegungen der "Hausordnung".

Im Interesse der konsequenten Sicherung des Strafverfahrens sind Strafgefangene, gegen die erneut ein Strafverfahren eingeleitet wurde, von anderen Verhafteten zu trennen. Insbesondere bei Strafgefangenen, gegen die aufgrund schwerer Terrorverbrechen, Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit oder Gefangeneneuterei im Strafvollzug ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, sind höchste Anforderungen an deren sichere Verwahrung zu stellen.

Die unter Beweis gestellte Brutalität und Risikobereitschaft bei der erneuten Begehung strafbarer Handlungen ist als sicheres Indiz dafür zu werten, jede sich im Untersuchungshaftvollzug bietende Möglichkeit zu nutzen, um sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen. Vor allem Strafgefangene, die bereits zu einer langjährigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, haben nach ihren Vorstellungen "nichts mehr zu verlieren". Sie gehen daher jedes Risiko ein und sei es auch auf Kosten von Menschenleben, um sich dem Strafvollzug gänzlich zu entziehen.¹ Darauf haben sich die Leiter und Mitarbeiter der Dienstseinheiten der Linie XIV einzustellen und durch vorbeugendes Wirksamwerden bei allen Maßnahmen des Untersuchungshaftvollzuges zu gewährleisten, daß diese Kategorie Strafgefangener nicht die geringste Erfolgsaussicht auf Realisierung ihrer Pläne und Aktivitäten haben.

¹Vgl. Stöcker, Dr. Andruschow und andere
VVS JHS Nr. 239/83, S. 37